

zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger un-  
eidlich vorsätzlich falsch aussagt, wird mit Gefängnis  
nicht unter drei Monaten, in schweren Fällen mit Zucht-  
haus bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### Meineid

#### § 154

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Ab-  
nahme von Eiden zuständigen Stelle vorsätzlich falsch  
schwört, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die  
Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

### Eidesgleiche Beteuerung

#### § 155

Der Ableistung eines Eides wird gleichgeachtet, wenn

1. ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das  
Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln  
an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter  
der Beteuerungsformel seiner Religionsgesellschaft  
abgibt;
2. derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachver-  
ständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigen-  
schaft eine Versicherung unter Berufung auf den be-  
reits früher in derselben Angelegenheit geleisteten  
Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als  
solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung  
auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;